



Ausschreibungen für Biomasseanlagen

1

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen.

Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow

Valentin Herz beantwortet in jedem Heft aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal stehen die Ergebnisse des ersten Ausschreibungsverfahrens für Biomasseanlagen im Fokus. Anknüpfend an einen Beitrag in JOULE 6/2016 erläutern die Autoren die Hintergründe des Ausschreibungsverfahrens und geben wertvolle Tipps für die Betreiber von Bestandsanlagen.

Ausschreibungen für Biomasse – Was ist rausgekommen?

Mit Bekanntmachung vom 6. Juli 2017 hatte die Bundesnetzagentur die erste Ausschreibung für Biomasse gestartet. Bis zum 1. September waren Anlagenbetreiber aufgerufen, für neue und bestehende Biomasseanlagen Gebote abzugeben. Das Ausschreibungsvolumen lag bei 122,446 MW: Von den im Gesetz genannten 150 MW ist der im Jahr 2016 erfolgte Zubau in Abzug gebracht worden. Das inzwischen veröffentlichte Ergebnis entspricht den zurückhaltenden Erwartungen der Branche: Es wurden lediglich für Gebote mit einer Gebotsmenge von 27,551 MW Zuschläge erteilt. Der Grund ist einfach: Aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Gebotshöchstpreise von 14,88 ct/kWh für neue Anlagen und 16,9 ct/kWh für Bestandsanlagen war die Teilnahme an einer Ausschreibung nur für die wenigsten Anlagenbetreiber attraktiv. Im Ergebnis haben insgesamt nur 24 (!) Anlagenbetreiber ein wirksames Gebot abgegeben. Da die wenigen Bieter das Ausschreibungsvolumen von 122 MW bei weitem nicht ausgeschöpft haben, haben alle Bieter einen Zuschlag erhalten.

2

Für wen lohnt sich die Ausschreibung für Bestandsanlagen?

Von den bezuschlagten Geboten entfielen 20 auf Bestandsanlagen und lediglich vier auf neue Anlagen. Dies ist wenig überraschend: Neuanlagen dürften nur in Ausnahmefällen mit dem – im Vergleich zu den noch im EEG 2012 vorgesehenen Vergütungssätzen – äußerst knapp bemessenen Gebotshöchstpreis von 14,88 ct/kWh zurechtkommen. Für Bestandsanlagen ist die Teilnahme an den Ausschreibungen schon eher eine Option. So erhält eine im Jahr 2000 in Betrieb genommene Abfall- oder Kofermentationsanlage auch bislang lediglich eine vergleichsweise niedrige Förderung – und das auch nur noch bis Ende 2020. Die Zuschlagshöhe im Ausschreibungsverfahren ist dann zwar auf die bisherige Förderhöhe gedeckelt; zudem besteht der Förderanspruch nur für 50 % der bezuschlagten installierten Leistung. Im Gegenzug erhalten die Anlagenbetreiber – zusätzlich zu der bezuschlagten Förderhöhe – jedoch den sogenannten Flexibilitätszuschlag in Höhe von 40 €/kW installierter Leistung – und dies unabhängig davon, ob sie zuvor bereits die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen haben.

3

Wann ist der richtige Zeitpunkt und was gilt es zu beachten?

Die Umstellung auf das EEG 2017 gilt nicht sofort mit Zuschlagserteilung. Vielmehr können die Anlagenbetreiber den Stichtag im Zeitraum von 12 bis 36 Monaten nach Zuschlagserteilung frei wählen. Wer also beispielsweise mit einer im Jahr 2000 in Betrieb genommenen Anlage im Jahr 2018 an der Ausschreibung teilnimmt, kann den Stichtag auf den 1. Januar 2021 legen. So wird der 20jährige Vergütungszeitraum voll ausgeschöpft, bevor es in die zehnjährige „Verlängerung“ geht. Die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren will allerdings gut vorbereitet sein: Anlagenbetreiber sollten sich im Klaren darüber sein, dass ihre Anlagen ab dem Stichtag als neu in Betrieb genommen gelten. Dies erfordert im Zweifel zusätzliche Investitionen (Erhöhung der installierten Leistung; Wärmespeicher etc.), ein geändertes Einsatzstoffkonzept (strenger Maisdeckel, Möglichkeit, auch Reststoffe – aber keine Bioabfälle! – in ehemaligen NawaRo-Anlagen einzusetzen) und eine Änderungsgenehmigung. Die Besonderheiten und Chancen, die sich beim Betrieb von Satelliten-BHKW ergeben, sollten ebenso bedacht werden wie die Auswirkungen auf eine etwaige Strom-Eigenversorgung.